

Konzept Nachteilsausgleich (NA)

für Schülerinnen und Schüler der Regelschule nach VO Laufbahn § 18



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Merkmale des Nachteilsausgleichs	2
3. Prinzipien des Nachteilsausgleichs	2
4. Grenzen des Nachteilsausgleichs	3
5. Nachteilsausgleich versus Individuelle Lernziele	3
6. Ablauf Nachteilsausgleich	4
7. Beurteilung, Beförderung, Übertritt	4
8. Elemente und spezifische Massnahmen des Nachteilsausgleichs	4
9. Anpassungen	5
10. Technische Hilfsmittel	6
11. Assistenzperson	6
12. Spezifische Vorgaben zum Nachteilsausgleich bei Lese- und Rechtschreibstörung	6
Anhang:	7
1. Gesetzliche Grundlagen	7

1. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Der NA kommt auch bei Checks und Übertrittsprüfungen zur Anwendung.

Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schülerinnen und Schüler einer Klasse führen. Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern eine Massnahme zur Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.

Die Indikation des Nachteilsausgleichs erfolgt durch eine kantonale Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD oder Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP). Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich arbeiten an den regulären Lernzielen und die Lernzielerreichung wird adäquat überprüft.

Ist die Lern- und Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers so beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden, sind individuelle Lernziele im Rahmen der integrativen Schulungsform (ISF oder InSo) zu indizieren.

2. Merkmale des Nachteilsausgleichs

Für die Indikation eines Nachteilsausgleichs muss eine Funktionsbeeinträchtigung im Sinne einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung vorliegen, welche von einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJP) diagnostiziert ist.

Lernstörung:	Lese-Rechtschreibstörung, isolierte Rechtschreibstörung, Rechenstörung, kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten (vgl. ICD-10; International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems).
Sprachstörung:	Expressive Sprachstörung, Artikulationsstörung und rezepptive Sprachstörung (vgl. ICD-10).
Behinderung:	Seh- oder Hörbehinderung, Körperbehinderung und psychische Störung wie beispielsweise ADHS, ASS, elektiver Mutismus, Stottern, Poltern, etc.(vgl. ICD-10).

Der aufgrund einer Funktionsstörung entstehende Nachteil soll durch individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahmen (Zeitzuschläge, Veränderung der Prüfungsmodalitäten, Assistentenpersonen, technische Hilfsmittel etc.) ausgeglichen werden.

Beim Nachteilsausgleich sind die Lehrplanziele beizubehalten. Es darf keine qualitative oder quantitative Reduktion der Lernziele – keine individuelle, reduzierte Lernzielsetzung – erfolgen.

3. Prinzipien des Nachteilsausgleichs

Fairness	Schülerinnen und Schüler erhalten eine faire Chance ihr vorhandenes Potenzial trotz Funktionseinschränkung durch nachteilsausgleichende Massnahmen umsetzen zu können und die curricular geforderten Leistungen zu erbringen.
Angemessenheit	Der Nachteilsausgleich ist angemessen, wenn die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu Aufgabenerleichterung oder Bevorzugung führt und der Aufwand verhältnismässig ist.
Zuständigkeit	Der Nachteilsausgleich wird durch die Schulleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team individuell festgelegt, mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten vereinbart und dokumentiert.
Vorgaben	Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs und deren Wirksamkeit sind halbjährlich durch die Schule zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Beförderung oder Nichtbeförderung, Übertritt und Wechsel des Leistungszugs erfolgen nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

4. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Nicht jede Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung lässt sich durch einen Nachteilsausgleich kompensieren, so dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil vollständig ausgeglichen werden kann.

Mit zunehmendem Schweregrad einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung wird ein Nachteilsausgleich aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit wird schwierig.

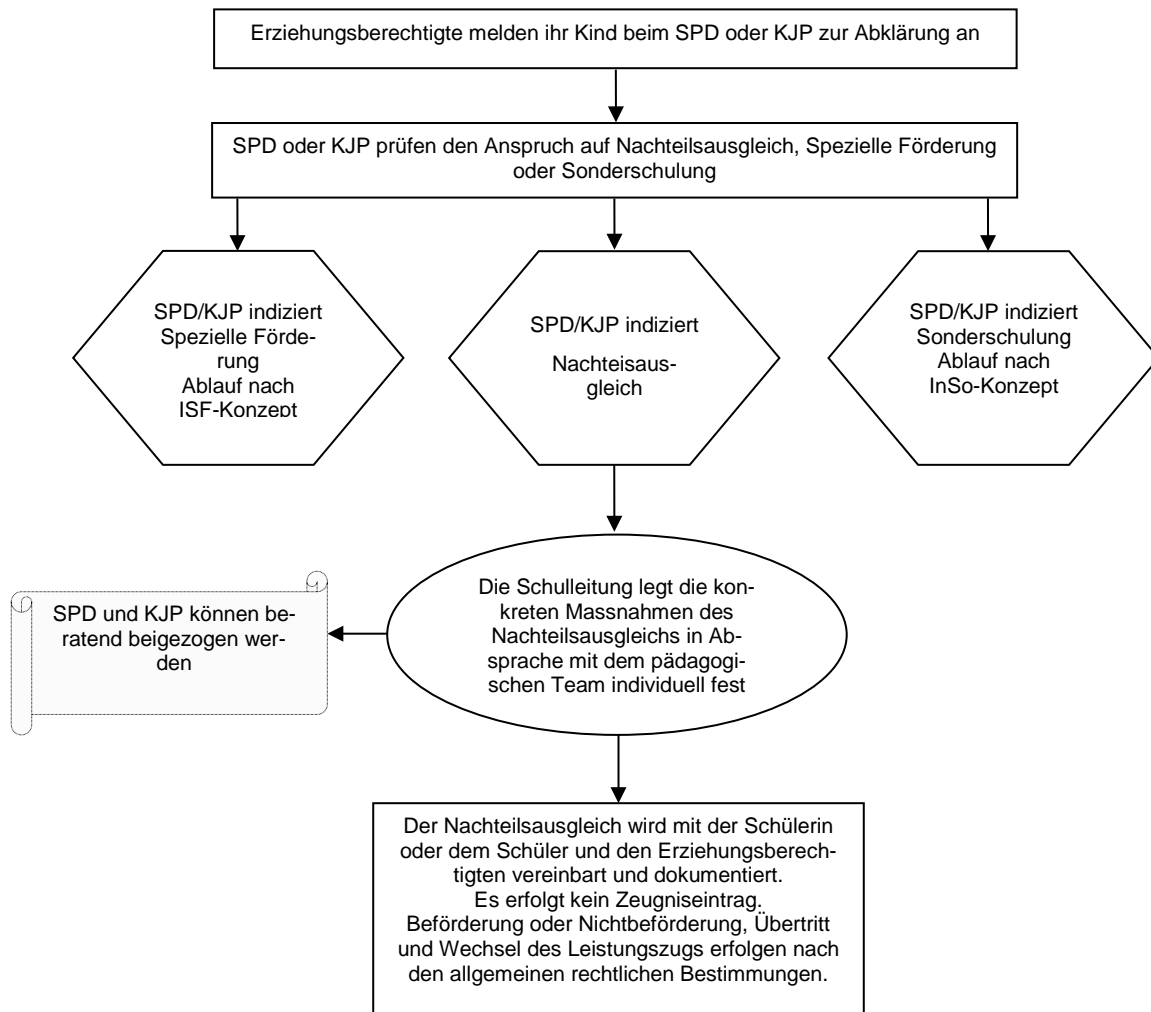
Nicht jede Berufsausbildung kann in der Folge für Jugendliche mit Funktionsstörungen oder Behinderungen grundsätzlich offen stehen.

5. Nachteilsausgleich versus Individuelle Lernziele

Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- oder Sprachstörung werden grundsätzlich im Rahmen des Regelunterrichts gefördert. Individuelle Anpassungen im Sinne der Binnendifferenzierung sind Teil eines individualisierten Unterrichts. Individuelle Anpassungen stehen bis zu einem bestimmten Grad allen Schülerinnen und Schülern zu – sei dies durch individuelle Lernarrangements, eine individuelle Arbeitsplatzgestaltung oder die Benutzung einfacher Lernhilfen. Individuelle Anpassungen gehören zur täglichen Schulpraxis und fallen nicht unter den Begriff Nachteilsausgleich.

Individuelle Lernziele sind kein Nachteilsausgleich, da sie von den curricularen Lernzielen befreien. Da bei einem Nachteilsausgleich die Lernziele nicht reduziert werden dürfen und die Anforderungen der Leistungserhebung gleichwertig sein müssen, ist bei Schülerinnen und Schülern mit unterdurchschnittlichen kognitiven Leistungen die Individualisierung der Lernziele zu prüfen. Gegebenenfalls sind angepasste Lernziele zu vereinbaren. Bei weit unterdurchschnittlichem Leistungspotenzial sind Massnahmen der speziellen Förderung oder der Sonderschulung zu prüfen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind in diesem Fall nicht möglich

6. Ablauf Nachteilsausgleich



7. Beurteilung, Beförderung, Übertritt

Für Schülerinnen und Schülern mit indiziertem Nachteilsausgleich gelten bezüglich Beurteilungen, Beförderung und Übertritt die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (Laufbahnverordnung § 18). Der Nachteilsausgleich kann in allen Leistungszügen (A, E und P) und bei Übertrittsprüfungen zur Anwendung kommen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

8. Elemente und spezifische Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Die nachfolgende Synopse orientiert sich am Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung, welcher vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung 2013 herausgegeben wurde.

Die Synopse umfasst Elemente und spezifische Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Ebenso werden Einschränkungen dieser Elemente und Massnahmen aufgeführt. Die Synopse führt den Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen auf. Adaptionen können auf allgemeine Lernsituationen hin getroffen werden.

9. Anpassungen

Elemente	Spezifische Massnahmen	Einschränkungen
Zeitliche Modifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitverlängerung bei Prüfungen - Prüfung in kürzere zeitliche Etappen gliedern (Segmentierung) - Zeitpunkt der Prüfung individuell festlegen - Festlegung der Prüfung an einem Tag, an dem keine Veränderung des üblichen Ablaufs besteht - Festlegung der Prüfung zu einem Zeitpunkt, an dem die Schülerin oder der Schüler üblicherweise konzentriert ist (eher Vormittags als Nachmittags) - Individuelle Pausenregelung je nach Symptomatik (mehr Pausen bzw. längere Pausen zur Erholung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitzuschlag ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit individuell zu gewähren und darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen - Die Prüfung muss am Ende des Prüfungstages beendet sein
Anpassung von Prüfungsform und -modalität	<ul style="list-style-type: none"> - Mündliche statt schriftliche Prüfung - Schriftliche statt mündliche Prüfung - Recht der Schülerin oder des Schülers auf Verständnisklärung während der Prüfung wahren - Möglichkeit zur Nachprüfung gewähren: mündlich wenn es wegen der Schriftlichkeit der Prüfung zu Problemen gekommen ist und schriftlich, wenn eine Prüfung aufgrund von deren Mündlichkeit missglückte 	<ul style="list-style-type: none"> - Besteht der Anspruch einer Prüfung in ihrer Mündlichkeit (bspw. Lesetest) oder in ihrer Schriftlichkeit (bspw. Diktat, Aufsatz) selbst, darf keine Umkehrung der Prüfungsform vorgenommen werden - Wird eine Prüfung mündlich statt schriftlich oder schriftlich statt mündlich durchgeführt, muss deren Anspruchsniveau äquivalent bleiben - Keine Reduktion der Anzahl Prüfungsthemen - Keine Reduktion der Anzahl Prüfungsaufgaben
Visuelle Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> - Übersichtliche und anschauliche Gestaltung des Prüfungsblatts sowie der einzelnen Prüfungsaufgaben - Grosse, gut leserliche Schrift - Genügend Zeilenabstand - Einzelne Aufgaben optisch klar voneinander abgrenzen - Bildhafte Darstellungen zur Visualisierung (Bilder, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus einer Veranschaulichungen (Darstellungen, Zeichnungen, Grafiken etc.) darf keine Vereinfachung der Prüfungsaufgaben resultieren. - Die Veranschaulichung darf keine direkten oder indirekten Anhaltspunkte auf Lösungen oder Resultate liefern
Räumliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung in gewohnter Umgebung durchführen (→ vermittelt Sicherheit) - Prüfung in einem separaten Raum durchführen (→ Prüfungsraum mit ruhiger Atmosphäre wählen) - Individuell gestaltete Arbeitsplätze - Lichtverhältnisse (→ nach Bedarf mehr Licht oder abdunkeln) - Geräusche minimieren (z. B. Ohrenstöpsel, Pamiir) - Sicht eingrenzen (z. B. mittels Paravan, Ordnern) - Anpassung des Mobiliars, der technischen Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lauterkeit ist bei der Durchführung von Prüfungen sicher zu stellen
Methodisch-didaktische Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Satzaufbau, klar formulierte und strukturierte Frage- und Aufgabenstellungen - gut verständliche, eher kurze Sätze - keine mehrgliedrigen Fragen - Verwendung von bekannten Begriffen - Trennung von Information und Fragen - gut strukturierter Text - Aufführen eines Lösungsbeispiels - Mit einfachen Prüfungsfragen beginnen - Die einzelnen Prüfungsaufgaben zeitlich aufeinander folgend abgeben - Multiple-Choice-Fragen statt offene Fragen - Prüfungsfragen vorlesen oder niederschreiben lassen - Strukturierte Prüfungsvorbereitung - Im Vorfeld einer Prüfung die Art und Wei- 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbeispiele oder eine strukturelle Vereinfachung von Aufgabestellungen dürfen nicht zur inhaltlichen Erschliessung von Prüfungsaufgaben (Resultate, Lösungen) hinführen - Zeigt sich das Anspruchsniveau einer Prüfungsaufgabe in der Art und Weise ihrer Fragestellungen, darf dieses nicht durch eine sprachliche oder inhaltliche Vereinfachung herabgesetzt werden (→ keine Vereinfachung von literarischen oder lyrischen Texten) - Die Prüfungsform (offene Fragen, Multiple-Choice-Fragen, schriftlich, mündlich etc.) darf nicht das Anspruchsniveau der Prüfung beeinflussen bzw. herabsetzen - Die Art und Weise der Prüfungsaufgaben dürfen nicht anhand der Prüfungsaufgaben selbst vorbesprochen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> – se der Aufgabestellungen besprechen – Prüfungsstoff in allen Fächern genau erklären – Üben mit Probeprüfungen ermöglichen 	Vielmehr geht es um die Klärung von Aufgaben- und Fragemodalitäten
Anpassung von Themenfeldern	<ul style="list-style-type: none"> – Themen für Aufsätze, Arbeiten, Vorträge etc. dem Erlebnishorizont und den emotionalen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers anpassen – (Fachbezogene) Wissensfragen anstelle von emotionalen oder sozialen Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> – Thematische Anpassung bedeutet nicht Herabsetzung des Anspruchsniveaus oder Weglassung von curricularen Inhalten – Wo curricular die Möglichkeit nicht besteht, individuelle thematische Schwerpunkte zu setzen, kann keine thematische Anpassung erfolgen

10. Technische Hilfsmittel

Spezifische Massnahmen	Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Computer (E-Text: Schreiben am PC anstelle handschriftlichen Verfassens) – Sprachhilfen (Spracherkennungssoftware) – Aufnahme- und Diktiergeräte – Rechenhilfen (Taschenrechner, Formelsammlung) – Sehhilfen (Vergrösserungshilfen) – Lesesysteme (Brailleschrift, E-Texte) – Schreibsysteme (spezialisierte Schreibwerkzeuge, Kopfsteuerung, spezielle Maus- und Tastaturkombination) 	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist darauf zu achten, dass ein technisches Hilfsmittel nicht den unrechtmässigen Einsatz von Informationen ermöglicht bzw. begünstigt (abschreiben, kopieren). – Die Lehrerin oder der Lehrer stellt bspw. einen ‚leeren‘ Laptop ohne gespeicherte Daten und ohne Internetzugang zur Verfügung

11. Assistenzperson

Spezifische Massnahmen	Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher – Vorleserin oder Vorleser – Recht auf Klärungen bei langen, komplizierten Sätzen sowie bei mathematischen Formeln wahren – Assistenzperson zur Klärung von Verständnisfragen (nicht von inhaltlichen Fragen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Assistenzpersonen sind aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule zu rekrutieren (Praktikantin oder Praktikant, Sekretariatsperson, Lehrerin oder Lehrer, SHP, SozPäd, Assistentin oder Assistent) und nicht von ausserhalb (Erziehungsberechtigte, Verwandte, Bekannte) – Assistenzpersonen dürfen keine Hilfeleistungen bieten, welche direkt oder indirekt zur Lösung oder zum Resultat hinführen – weder verbal noch nonverbal durch suggestive Mimik oder Gestik – Physische Hilfeleistungen durch Assistenzpersonen beim Schreiben, Notieren oder Aufzeichnen von Prüfungsantworten sind nicht gestattet

12. Spezifische Vorgaben zum Nachteilsausgleich bei Lese- und Rechtschreibstörung

(alte Bezeichnung: Legasthenie; vgl. ICD-10)

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Störungen des Schriftspracherwerbs, diagnostiziert nach ICD-10 von einer kantonalen Fachstelle, werden grundsätzlich anhand der Klassenlernziele beurteilt.

Bei der Beurteilung der Lernziele im Bereich der Teilkompetenzen Lesen und Schreiben ist darauf zu achten, dass klar zwischen sprachformalen und sprachinhaltlichen Lernzielen unterschieden wird. Während die sprachformalen Lernziele (Rechtschreibung) von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibstörung häufig nicht erreicht werden, können sie die sprachinhaltlichen Lernziele in der Regel erreichen, sodass die Beurteilung dieser Teilkompetenz insgesamt genügend oder sogar gut ausfällt.

In allen andern Fächern ist die Überprüfung der Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibstörung so zu gestalten, dass ausschliesslich die Lernziele des entsprechenden Fachs und nicht nochmals die Lese- oder Schreibfähigkeiten überprüft werden. Dazu

sind evtl. individuelle Anpassungen der Prüfungsform, z.B. mündliche Überprüfung, Vorlesen der Aufgabenstellung, Gewährung von mehr Zeit und zur Verfügungstellen eines PC notwendig.

Anhang:

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung (vom April 1999)

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 (Stand am 1. Januar 2017)

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden.
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Bildungsgesetz SGS 640 vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2017)

§ 5a Integrative Schulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21 vom 11. Juni 2013 (Stand 01.08.2016)

1.3. Individuelle Beurteilung

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

⁴ Die Schulleitung legt auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. Sie kann eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle für die Festlegung der Massnahmen beiziehen.

⁵ In der dualen Berufsbildung legt die Prüfungsleitung in Rücksprache mit der zuständigen Lehraufsicht und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.